

**Interpellation Wick-Wil / Dobler-Oberuzwil:****«Verwaltungsrekurskommission pfeift Regierung zurück – Regierung widersetzte sich den Beschlüssen des Kantonsrats**

Der Kantonsrat hat in der Junisession 2008 den VI. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG) beraten. Dabei hat er gegen den Willen der Regierung folgende Gesetzesänderung erlassen:

«Gasbetriebene Fahrzeuge

Art. 12quater (neu): Für gasbetriebene Fahrzeuge wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen, sofern sie den von der Regierung gemäss Art. 12bis Abs. 3 dieses Erlasses festgesetzten Emissionsgrenzwert um höchstens zehn Prozent überschreiten. Für Fahrzeuge nach Abs. 1 dieser Bestimmung, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb von drei Jahren im Kanton St.Gallen besteuert werden, wird die einfache Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest der Dreijahresfrist erlassen.

II.

Für Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerermässigung nach Art. 12bis, Art. 12ter und Art. 12quater dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.»

Regierungsrätin Keller-Sutter bestätigte in der Debatte, dass der Antrag praktikabel sei und umgesetzt werden könne. Sie bekämpfte den Antrag indes u.a. mit dem Argument der rechtsungleichen Behandlung:

«Jetzt haben Sie in der Tat Gasfahrzeuge, die eben nicht in der Energiekategorie A sind, sondern B, C und sogar bis D. Sie können diesem Antrag zustimmen, aber Sie riskieren nachher, dass wir eine rechtsungleiche Behandlung haben. Was passieren kann ist, dass ein Fahrzeughalter mit einem Benzin Benziner auch mit Energieetikette B und der auch 10 Prozent abweicht von diesen 130 Gramm CO<sub>2</sub>. D.h. also Energieetikette B Benzin vielleicht 139 Gramm CO<sub>2</sub> und der hat dann diese Befreiung nicht. Das war der Grundsatz der Regierung. Deshalb haben wir gesagt, im Moment scheint uns das nicht zweckmässig. Wenn die Umweltetikette kommt, dann wird es so sein, dass es möglicherweise einige Fahrzeuge mehr in die Umweltetikette schaffen, weil dort die ganzen Schadstoffbilanzen eben umfassender berücksichtigt werden. Aber hier riskieren Sie tatsächlich eine rechtsungleiche Behandlung zwischen Haltern von Benzinfahrzeugen, die in der gleichen Kategorie sind wie die Gasfahrzeuge und das wird dann das Verwaltungsgericht je nachdem einmal regeln, wenn dann ein Halter mit einer Energieetikette B oder C klagt, der auch in dieser Bandbreite ist.»

Das Sicherheits- und Justizdepartement war nicht Willens, Art. 12quater korrekt zu vollziehen. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA) hatte Gasfahrzeuge ab Energieeffizienzklasse B und einem CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis max. 143 Gramm je km – entgegen der vom Kantonsrat erlassenen Gesetzesänderung – nicht von der Fahrzeugsteuer gemäss Art. 12quater SVAG befreit. Dadurch wurde Art. 12quater SVAG wirkungslos.

Am 16. Februar 2009 stellten die Interpellanten zur widerrechtlichen Auslegung von Art. 12quater SVAG der Regierung verschiedene Fragen welche von der Regierung für die Interpellanten nicht befriedigend beantwortet wurden.

Gegen die widerrechtliche Auslegung von Art. 12quater SVAG durch das StVA sind verschiedenen Rekurse eingegangen.

In der Zwischenzeit hat die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen am 22. Dezember 2009 alle Rekurse gutgeheissen. Sie hält im Entscheid u.a. fest: «Insgesamt führen alle Auslegungselemente zum Ergebnis, dass für einen Steuererlass für gasbetriebene Fahrzeuge gemäss Art. 12quater SVAG nur der Wert der CO<sub>2</sub>-Emission massgebend ist. Die Energieeffizienzklasse hat bei gasbetriebenen Fahrzeugen keine Bedeutung.»

In der Beantwortung der Interpellation vom 16. Februar 2009 schreibt die Regierung: «Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt legt Art. 12quater zu Recht so aus, dass gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A zugehören und den Emissionsgrenzwert von 143 Gramm CO<sub>2</sub> je km einhalten müssen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Nur diese Interpretation stellt bei umfassender Beurteilung der Umweltbelastung die rechtsgleiche Behandlung der konventionell mit Benzin oder Diesel angetriebenen Fahrzeuge mit gasbetriebenen Fahrzeugen sicher.»

In diesem Zusammenhang ersuchen die Interpellanten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kam die Regierung dazu, es zu stützen, dass Art. 12quater SVAG vom StVA widerrechtlich angewendet wurde und somit Halter von Gasfahrzeugen rekurrieren mussten, obwohl Regierungsrätin Keller-Sutter in der Debatte explizit erwähnte: «Jetzt haben Sie in der Tat Gasfahrzeuge, die eben nicht in der Energieklasse A sind, sondern B, C und sogar bis D. Sie können diesem Antrag zustimmen, aber Sie riskieren nachher, dass wir eine rechtsungleiche Behandlung haben...« – »...Aber hier riskieren Sie tatsächlich eine rechtsungleiche Behandlung zwischen Haltern von Benzinfahrzeugen, die in der gleichen Kategorie sind wie die Gasfahrzeuge und das wird dann das Verwaltungsgericht je nachdem einmal regeln, wenn dann ein Halter mit einer Energieetikette B oder C klagt, der auch in dieser Bandbreite ist.»?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Verwaltung ein Gesetz nach dem Willen des Kantonsrats umzusetzen hat, auch wenn sie (und die Regierung) – in Abweichung zur Auffassung des Kantonsrats – der Ansicht ist, dass sie damit Rechtsungleichheit schafft?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, dass sich vergleichbare Fälle in Zukunft nicht wiederholen?
4. Hat die Regierung den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission akzeptiert oder Rekurs gegen den Entscheid erhoben?
5. Falls dieser Entscheid akzeptiert wurde: Wie wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sämtliche Informationen des StVA der Vergangenheit bezüglich Nichtbefreiung der Steuer von Gasfahrzeugen ab Energieetikette B falsch waren?»

23. Februar 2010

Wick-Wil  
Dobler-Oberuzwil